

2441 062

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 132/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ilse F. [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED] Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n .

vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. April 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Müstenberg, Henkel, Fuchs und Fortmann

Beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 11. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Klägerin leidet an einer chronischen Rhinitis, an einer Ulcuserkrankung des Zwölffingerdarms und an psychischen Beschwerden. Der Berufungsrichter führt nur das Nasenleiden ursächlich auf die Verfolgung zurück; er bemisst die dadurch hervorgerufene Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 25 %. Im Übrigen folgt er nicht den vom Landgericht eingeholten, der Klägerin günstigen Gutachten des Sigmund-Freud-Instituts in Frankfurt am Main und der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik der Universität

- 5 -

Heidelberg. Nachdem er, sich von Beginn der Gutachten der Vertrauensärztin Dr. Sabine Albin und des Psychiaters Dr. Bletter anschließend, einen ursächlichen Zusammenhang der Zwölffingerdarmgeschwüre und der nach seiner Auffassung erst spät aufgetretenen psychischen Beschwerden mit den durch die verfolgungsbedingte Auswanderung verbundenen Belastungen für unwahrscheinlich. Dabei handelt es sich um eine allein der tatrichterlichen Verantwortung unterliegende Beurteilung. Entgegen der Ansicht der Beschwerde führt diese Beweiswürdigung des Berufungsrichters nicht zur Zulassung der Revision. Wie von der Beschwerde aufgeworfene und als rechatgrundsätzlich bezeichnete Frage, ob das Gericht sich dann aus eigener Sachkunde über das Gutachten einer anerkannten ärztlichen Autorität hinwegsetzen könne, wenn es die Erstellung eben dieses Obergutachtens für notwendig gehalten habe, stellt sich nicht. Das Landgericht hat die Gutachten des Sigmund-Freud-Instituts und der Heidelberger Klinik eingeholt, das Oberlandesgericht ist ihnen nicht gefolgt. Im übrigen gibt es entgegen der Meinung der Beschwerde keine Regel des Inhalts, daß in bestimmten Fällen eine Bindung der Gerichte an die eingeholten Gutachten bestehe; dem steht der Grundsatz der freien Beweiswürdigung zwingend entgegen. Soweit dem Berufungsrichter vorgeworfen wird, er habe in unzulässiger Weise aus eigener Sachkunde entschieden, betrifft

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10

- 4 -

diese Beanstandung des Verfahrens des Gerichts; eine Zulassung der Revision läßt sich darauf nicht gründen (vgl. BSK 128 1967, 281 Nr. 35; 378 Nr. 26 und 27; 401 Nr. 42).

Hai

Portmann

